

Heizkostenzuschuss 2017/2018

So wie jedes Jahr wird auch für die Heizperiode 2016/2017 wieder ein einmaliger Zuschuss zu den Heizkosten vom Tiroler Hilfswerk gewährt. Der Antrag kann im Bürgerbüro des Stadtamtes Wörgl von **01.07.2017** bis einschließlich **30.11.2017** gestellt werden. Der Heizkostenzuschuss beträgt einmalig **€ 225,00 pro Haushalt**.

Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol
- Pensionist/innen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage/Ergänzungszulage
- Bezieher/innen von Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Übergangsgeld nach Altersteilzeit
- Bezieher/innen von Krankengeld / Bezieher/innen von Rehabilitationsgeld
- Bezieher/innen von Pflegekarenzgeld
- Alleinerzieher/innen mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen, welche die Übernahme der Heizkosten als Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung enthält.
- Bewohner/innen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Antragstellung gelten folgende Netto – Einkommensgrenzen:

- **€ 870,00** pro Monat für allein stehende Personen
- **€ 1.320,00** pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- **€ 215,00** pro Monat zusätzlich für das 1. Und 2. und
- **€ 135,00** für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- **€ 480,00** pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- **€ 320,00** pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Angerechnet werden:

- Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen/Unfallrenten/Pensionen aus dem Ausland
- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt)
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- Studienbeihilfen, Stipendien
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Wochen-, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
- erhaltene Unterhaltszahlungen und -vorschüsse / Alimente
- Nebenzulagen
- Pflegekarenzgeld
- Rehabilitationsgeld

Nicht angerechnet werden, bzw. in Abzug gebracht werden:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- zu leistende Unterhaltszahlungen / Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind
- Lehrlingsentschädigungen
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz